

B e r i c h t

der Expertenkommission für Auslandschweizerfragen
 an den
Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes
zuhanden des Bundesrates
 (vom 21. Dezember 1950)

Am 20. August 1945 fand in Bern auf Veranlassung und unter dem Vorsitz des Vorstehers des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, Herrn Bundesrat Ed. von Steiger, eine Konferenz der Bundesbehörden mit Vertretern der Auslandschweizer und weiteren, an deren Problemen interessierten Persönlichkeiten statt. Es handelte sich bei dieser Konferenz um eine erste Kontaktnahme, welche die spätere Bearbeitung der verschiedenen Auslandschweizerfragen erleichtern und fördern sollte. Im Jahre 1946 bildete der Vorsteher des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, im Einverständnis mit dem Bundesrat, die Expertenkommission für Auslandschweizerfragen, in welche Vertreter der in der Schweiz tätigen Auslandschweizer- und Rückwandererorganisationen, Mitglieder des eidg. Parlamentes, ferner Vertreter von wirtschaftlichen Spitzenverbänden, philanthropischen Organisationen und der Neuen Helvetischen Gesellschaft berufen wurden. Zweck dieser Expertenkommission war, zuhanden des Bundesrates verschiedene Auslandschweizerfragen zu begutachten und für ihre Lösung Vorschläge zu machen. Die erste konkrete Aufgabe, mit der die Kommission betraut wurde, bestand in der Begutachtung des vom Bundesrat den eidgenössischen Räten vorgeschlagenen Soforthilfeprogramms, das dann auch auf Grund des Bundesbeschlusses über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer vom 17. Oktober 1946 und der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember gl.Js. und dank des gewährten Kredites von 75 Millionen Franken verwirklicht werden konnte. Die Aufgabe der Begutachtung dieser Vorlagen bewältigte die Expertenkommission während des Jahres 1946 in drei Sitzungen. Sie wurde im Jahre 1948 neuerdings einberufen, als sich mehr und mehr die Notwendigkeit herausstellte, ausser der bereits in Anwendung begriffenen Soforthilfe eine ganze Reihe anderer, für die Auslandschweizer und Rückwanderer wichtiger Probleme konsultativ zu behandeln. In zwei Sitzungen, die im April und Juni 1948 stattfanden, beriet die Expertenkommission im einzelnen die in Betracht kommenden Arbeitsgebiete und erörterte auch in allgemeiner Weise die gemäss Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 17. Oktober 1946 ausdrücklich vorbehaltenen Frage des Ersatzes



der von unseren Landsleuten im Ausland erlittenen Kriegsschäden. Nachdem von der Verwaltung gestützt auf die voraufgegangenen Verhandlungen ein Arbeitsprogramm aufgestellt worden war, das am 24. November 1948 bereinigt werden konnte, nahm die Expertenkommission zu Beginn des Jahres 1949 die Behandlung der ihr neu übertragenen Aufgaben in Angriff. Um die Arbeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen, teilte sich die Kommission in einen Unterausschuss I und in einen Unterausschuss II, denen bestimmte Teilgebiete zugewiesen wurden mit dem Auftrag, nach durchgeführter Beratung ihre Vorschläge schriftlich in Form eines Schlussberichtes der Gesamtkommission einzureichen.

I | Dem unter der Leitung von Herrn Nationalrat Philipp Schmid-Ruedin, Zürich, stehenden Unterausschuss I wurden zur Behandlung überwiesen: die Kriegsschädenfrage, die Frage der Schaffung einer Darlehenskasse für Auslandschweizer, die Prüfung einer Revision des Militärpflichtersatzes der Auslandschweizer und der allfälligen Schaffung eines Solidaritätsfonds für diese, ferner das Problem der Transferierung von Auslandsguthaben und die Frage der Alters- und Hinterlassenenversicherung, soweit sie die Auslandschweizer betrifft.

II. | Der Unterausschuss II, von Herrn Kantonsrat Dr. Karl Hackhofer, Zürich, geleitet, hatte sich zu befassen mit der Frage der Schul- und Berufsausbildung der Auslandschweizerjugend, dem wichtigen Kapitel der Wiederauswanderung und des Wiederaufbaues der Schweizerkolonien im Ausland, sowie der Frage der allenfalls nötigen "zusätzlichen" Mittelbeschaffung zur Lösung gewisser Auslandschweizerfragen. Von sich aus prüfte der Unterausschuss II auch, ob und wodurch eine Verbesserung der eidg. Verrechnungssteuer zugunsten der Auslandschweizer erzielt werden könnte.

Beiden Unterausschüssen war gemeinsam auferlegt worden, auch den Fragen der Aufklärung Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Unterausschuss I konnte, nachdem er sein Arbeitspensum in 10, zum Teil ganztägigen Sitzungen erledigt hatte, am 29. Juni 1950 seinen Schlussbericht der Gesamtkommission vorlegen. Der mit etwas weniger Arbeit belastete Unterausschuss II erledigte seine Aufgabe in 5 Halbtagsitzungen und vermochte der Gesamtkommission seinen Schlussbericht am 18. Januar 1950 zu unterbreiten.

Im Laufe des Sommers und Herbstes 1950 nahm die Gesamtkommission in 2 gantztägigen Sitzungen zu den Berichten und Anträgen der beiden Unterausschüsse Stellung und fasste ihre endgültigen Beschlüsse darüber, was nach ihrer Auffassung vorgekehrt werden sollte, um die verschiedenen, von ihr behandelten Fragen einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Die Gesamtextperntenkommission unterbreitet hiermit ihre Empfehlungen dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement als ihrem Auftraggeber mit der Bitte, sie dem Bundesrat vorzulegen.

Die Empfehlungen sind in Kapitel eingeteilt, wobei diejenigen, die sich mit der Verbesserung der ökonomischen Lage der Auslandschweizer und Rückwanderer befassen und Anträge auf Beschaffung von Geldmitteln enthalten, an die Spitze gestellt sind. Die einzelnen Kapitel behandeln die folgenden Gegenstände:

- A. Die Kriegsschädenfrage;
- B. Darlehen und Vorschüsse an Auslandschweizer;
- C. Militärflichtersatz der Auslandschweizer;
- D. Schaffung eines Solidaritätsfonds für Auslandschweizer;
- E. Transferierung von Auslandsguthaben;
- F. Revision der eidg. Verrechnungssteuer zugunsten der Auslandschweizer;
- G. Beschaffung "zusätzlicher" Geldmittel;
- H. Freiwillige Alters- und Hinterlassenenversicherung der Auslandschweizer;
- J. Schul- und Berufsausbildung der Auslandschweizerjugend;
- K. Wiederauswanderung und Wiederaufbau der Schweizerkolonien im Ausland;
- L. Aufklärung.

Den Empfehlungen, die nachfolgend kapitelweise aufgeführt sind, wird jeweils zum bessern Verständnis ein kurzer Kommentar vorangestellt.

Kapitel A

Die Kriegsschädenfrage

Bereits in der Sitzung der Expertenkommission vom 15. April 1948 gab der Vorsteher des eidg. Politischen Departementes eine Uebersicht über die angemeldeten Schäden, sowie über die Bemühungen der Schweiz, vom Ausland Ersatzleistungen zu erhalten. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Schweiz mangels gesetzlicher Bestimmungen nicht selbst zu Schadenersatzleistungen verpflichtet sei. In der Sitzung des Unterausschusses I vom 15. Juli 1949 liess sodann der Vorsteher des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes eine Erklärung zu Protokoll geben, die ebenfalls zum Ausdruck brachte, dass der Bundesrat keine Rechtspflicht anerkenne, im Ausland von Schweizern erlittene Kriegsschäden (inklusive Devisenschäden) ganz oder teilweise aus schweizerischen Mitteln zu ersetzen. Von diesen bestimmten Erklärungen des Bundesrates nahm die Expertenkommission Kenntnis. Sie stand unter diesen Verhältnissen davon ab, die Frage des Ersatzes der Kriegsschäden weiter zu prüfen, befasste sich aber mit dem Problem der Schaffung einer "neuen Aktion", nachdem der Bundesrat bekanntgegeben hatte, dass hierfür der schweizerische Anteil aus dem Liquidationserlös des Abkommens von Washington Verwendung finden könnte. Diese "neue Aktion" soll darin bestehen, dass die flüssig werdenden Mittel aus dem Abkommen von Washington unter die Rückwanderer und Auslandschweizer, die Opfer des zweiten Weltkrieges geworden sind oder heute noch unter den Kriegsfolgen leiden, verteilt werden sollen, immerhin unter Beobachtung sozialer Gesichtspunkte. Ein Antrag, es möchte für die Durchführung der "neuen Aktion", wenn das Ergebnis aus dem mehrerwähnten Abkommen ungenügend sein sollte, die Differenz aus andern Mitteln bereitgestellt werden, sodass auf alle Fälle 250 Millionen zur Verfügung stehen, wurde nicht angenommen. Die Kommission möchte vielmehr die Frage noch offen lassen, ob und wieweit auf andere Weise Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, falls das Ergebnis aus dem Abkommen von Washington ungenügend ist. Um mit der "neuen Aktion" so rasch als möglich beginnen und in berücksichtigungswerten Fällen vorweg Teilzahlungen ausrichten zu können, beantragt die Kommission sodann die Gewährung eines Vorschusses, dessen Höhe sie ziffernmässig nicht bezeichnet hat.

Demgemäss empfiehlt die Expertenkommission

dem Bundesrat,

- 1) den eidgenössischen Räten die Durchführung einer "neuen Aktion", bestehend aus Zuwendungen an Auslandschweizer und Rückwanderer, die Opfer des zweiten Weltkrieges geworden sind oder heute noch unter den Kriegsfolgen leiden, vorzuschlagen; hierfür wären die der Schweiz aus dem Liquidationserlös des Abkommens von Washington anfallenden Mittel zu verwenden, ohne dass die früheren Aufwendungen gemäss dem Bundesbeschluss über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer vom 17. Oktober 1946 angerechnet werden;
- 2) den eidgenössischen Räten die Vorlage ad Ziffer 1) ohne Rücksicht auf den Stand der Verhandlungen über das Abkommen von Washington zu unterbreiten und im übrigen alles zu tun, um dessen baldige Durchführung sicherzustellen;
- 3) den eidgenössischen Räten zur Anhandnahme der "neuen Aktion" die Gewährung eines Vorschusses zu beantragen, um daraus in berücksichtigungswerten Fällen vorweg Teilzahlungen ausrichten zu können;
- 4) den eidgenössischen Räten vorzuschlagen, die Durchführung der "neuen Aktion" gegebenenfalls aus andern Mitteln zu ermöglichen, sofern der Ertrag aus dem Abkommen von Washington unzureichend sein sollte.

Zur Durchführung der "neuen Aktion" empfiehlt die Expertenkommission dem Bundesrat bzw. den eidgenössischen Räten folgende Richtlinien anzuwenden :

- 1) das neue Werk ist als Zuwendung an schweizerische Opfer des zweiten Krieges, die heute noch unter den Kriegsfolgen leiden, aufzufassen und auszugestalten. Dabei sollen gewürdigt werden
 - die frühere Stellung und Lage im Ausland,
 - die gegenwärtige Lage (Vermögens- und Einkommensverhältnisse, berufliche Stellung, Familienlasten usw),
 - die Zukunftsaussichten,
 - die erlittenen Vermögenseinbussen,
 - die bisher empfangenen Leistungen.
- 2) Zu berücksichtigen sind natürliche Personen, nämlich Auslandschweizer und Rückwanderer, Doppelbürger und ehemalige Schweizerinnen, bei besonders berücksichtigungswerten Verhältnissen, Personen, wo immer sie wohnen, sofern sie Kriegsoffer im Sinne von Ziffer 1 sind,

ausnahmsweise Auslandschweizer und Rückwanderer, die schon vor Ausbruch des letzten Weltkrieges Schäden erlitten haben, sofern besondere Verhältnisse vorliegen,
(juristische Personen sollen ausser Betracht fallen).

- 3) Inlandschweizer, die im Ausland Kriegsschäden erlitten haben, sollen an den Leistungen der "neuen Aktion" nur dann teilhaftig werden, wenn besonders berücksichtigungswerte Verhältnisse vorliegen. Die Richtlinien für eine genaue Abgrenzung wären erst noch aufzustellen.
- 4) Der ganze verfügbare Betrag soll, vorbehältlich allenfalls geleisteter Vorschüsse, grundsätzlich in einer einmaligen Zuwendung an die Berechtigten ausgerichtet werden.
- 5) Die Zuwendungen sollen à fonds perdu erfolgen.
- 6) Für die Durchführung dieser Aufgabe soll eine von der Bundesverwaltung unabhängige Kommission bezeichnet und eine Rekursinstanz geschaffen werden. Die Vorarbeiten, namentlich zur Erfassung der zu berücksichtigenden Personen und zur genauen Abklärung ihrer Lage und Verhältnisse sollen sofort in Angriff genommen werden, damit die Kommission an die Ausarbeitung des Verteilungsschlüssels herantreten kann.

Kapitel B

Darlehen und Vorschüsse an Auslandschweizer

Ursprünglich behandelte die Expertenkommission die Frage der Schaffung einer besonderen Darlehenskasse für die Auslandschweizer. Die Kommission liess ~~dieses Thema jedoch fallen,~~ da sich zeigte, dass die eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen auf Grund des Bundesbeschlusses vom 17. Oktober 1946 über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer und der noch vorhandenen Mittel in der Lage ist, Darlehen an Auslandschweizer und Rückwanderer zur Existenzgründung zu gewähren und durch einen nachträglichen Bundesratsbeschluss vom 2. September 1949 sogar ermächtigt wurde, den Kreis der Begünstigten zu erweitern und die maximale Höhe der Darlehen auf 20'000 Franken, in besonderen Fällen sogar auf 30'000 Franken zu

steigern. Die Expertenkommission nimmt von der Fortsetzung der Darlehensgewährung durch die Zentralstelle für Auslandschweizerfragen ausdrücklich Kenntnis. Sie hält es aber für dringend wünschenswert, dass ausserdem bankmässige Darlehen mit Ausfallhaftung des Bundes auf im Ausland liegende, nicht ohne weiteres realisierbare Guthaben von Rückwanderern gewährt werden. Im weitern befürwortet sie die Ausrichtung von Vorschüssen auf Grund von Verträgen der Schweiz mit dem Ausland über die Entschädigung schweizerischer Interessen (Globalentschädigungsabkommen) an in bedrängten Verhältnissen lebende Geschädigte, da diesen nicht zugemutet werden kann, die auf Jahre hinaus gestaffelten Zahlungen des Auslandes abzuwarten.

Die Expertenkommission empfiehlt

dem Bundesrat,

- 1) über die Darlehenstätigkeit der eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen hinaus dahin zu wirken, dass in berücksichtigungswerten Fällen durch schweizerische Bankinstitute, unter technischer Mitwirkung ausländischer Banken, Guthaben verschiedener Art von Schweizern im Ausland bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, gegen Uebernahme der Ausfallhaftung durch den Bund, bevorschusst werden. Es wäre noch genauer zu prüfen, ob für die Verwirklichung dieser Anregung im Bundesbeschluss über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer vom 17. Oktober 1946 und der zugehörigen Vollziehungsverordnung des Bundesrates eine rechtliche Grundlage bereits besteht oder ob eine solche neu geschaffen werden muss. Dem Bundesrat wird empfohlen, die Bevorschussung von Auslandsguthaben als dringlich zu betrachten und, wenn nicht die gemäss dem angeführten Bundesbeschluss noch zur Verfügung stehenden Mittel herangezogen werden können, den eidg. Räten die Gewährung eines besonderen Kredites vorzuschlagen, um den Folgen der Ausfallhaftung begegnen zu können;
- 2) dafür zu sorgen, dass bei der Bemessung der Zahlungen auf Grund von Verträgen mit dem Ausland über die Entschädigung schweizerischer Interessen (Globalentschädigungsabkommen) der Lage der Geschädigten nach Möglichkeit Rechnung getragen und eine Auszahlung der Entschädigungen als dringlich in die Wege geleitet werde, wo die Geschädigten durch die Massnahmen des Auslandes ihre Existenz verloren haben und heute in finanziell bedrängten Verhältnissen leben. Um den Ansprüchen dieser Landsleute durch Vorschussleistungen entgegenkommen zu können, wird dem Bundesrat empfohlen, den eidg. Räten ebenfalls die Gewährung eines besonderen Kredites vorzuschlagen. Der Kommission für die Nationalisierungsentschädigungen wäre aufzutragen, bei der Ausarbeitung des

Schlüssels für die Verteilung der Globalentschädigungen auch Vertreter der Auslandschweizer- und Rückwandererorganisationen anzuhören.

Kapitel C

Militärpflichtersatz der Auslandschweizer

Die eidg. Steuerverwaltung liess die Expertenkommission wissen, dass als Bestandteil der Bundesfinanzreform der Militärpflichtersatz der Auslandschweizer in dem Sinne revidiert werden soll, dass auf die Erhebung der Personaltaxe, des Zuschlags auf dem persönlichen und dem elterlichen Vermögen, sowie auf die Strafverfolgung wegen schuldhafter Nichtbezahlung der Ersatzabgabe verzichtet wird; diese soll lediglich auf dem reinen Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag und andern Einnahmequellen erhoben werden und zwar auf Grund einer dreijährigen Veranlagungsperiode, so gemeint, dass der Bezug zwar jährlich, die Veranlagung in der Regel aber nur jedes dritte Jahr stattfinden würde. Die Expertenkommission anerkannte zwar diese Lösung, wenn sie Wirklichkeit werden sollte, als Fortschritt. Sie stellte aber fest, dass der Militärpflichtersatz seit jeher in psychologischer Hinsicht die Beziehungen des Auslandschweizertums zur Heimat und den schweizerischen Auslandsvertretungen belastet und von den Auslandschweizern, die in den Gastländern ebenfalls hohe Steuern entrichten müssen, als ungerechtfertigte Doppelbesteuerung empfunden wird.

Die Expertenkommission empfiehlt demgemäss

dem Bundesrat,

- 1) sich dafür einzusetzen, dass grundsätzlich der Militärpflichtersatz der Auslandschweizer abgeschafft wird.
- 2) Sollte er beibehalten werden, so empfiehlt die Expertenkommission, indem sie von den Hauptpunkten der vorgesehenen Revision im Rahmen der Bundesfinanzreform zustimmend Kenntnis nimmt, den Ertrag des Militärpflichtersatzes der Auslandschweizer im Sinne der Empfehlung, Ziffer 3 bei Kapitel D, zugunsten der Auslandschweizer zu verwenden;
- 3) Sollte eine Verwendung des Ertrages des Militärpflichtersatzes im Sinne von Ziffer 2) als undurchführbar erscheinen, so empfiehlt die Expertenkommission zu prüfen, ob die Erhebungsdauer des Militärpflichtersatzes der Ausland-

schweizer nicht auf 10 Jahre beschränkt werden könnte.

Kapitel D

Schaffung eines Solidaritätsfonds für Auslandschweizer

Die beiden Weltkriege haben dargetan, wie wertvoll es wäre, wenn bei hereinbrechenden Katastrophen ein vornehmlich aus Privatmitteln gebildetes Kapital vorhanden wäre, aus dem den in Mitleidenschaft gezogenen Auslandschweizern geholfen werden könnte, ohne dass sie sofort auf Staatsmittel angewiesen wären. Die Expertenkommission regt daher die Schaffung eines Hilfs- und Unterstützungsfonds an, aus dem inskünftig Zuwendungen an geschädigte Auslandschweizer gemacht werden könnten. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Schweizerkolonien im Ausland und die interessierten Stellen im Inland die Verwirklichung eines solchen Projektes anstreben sollten und zwar grundsätzlich auf dem Boden einer Selbsthilfeorganisation. Die Mittelbeschaffung durch die Auslandschweizer selbst wäre noch näher zu prüfen, doch glaubt die Expertenkommission, dass auch der Bund unter gewissen Voraussetzungen das Werk unterstützen sollte und zwar durch Gewährung einer Subvention, die dem Ertrag des Militärflichtersatzes der Auslandschweizer entsprechen würde. Zur Diskussion stand auch die Frage einer Kapitalversicherung der Auslandschweizer gegen künftige Kriegsschäden. Die Kommission ist der Meinung, die Frage bedürfe noch näherer Abklärung im Schosse der interessierten Auslandschweizerkreise.

Die Expertenkommission empfiehlt

dem Bundesrat,

- 1) die Schweizerkolonien im Ausland und die interessierten Stellen im Inland zu veranlassen, miteinander in Verbindung zu treten und die Schaffung eines Hilfs- und Unterstützungsfonds, aus dem den Auslandschweizern bei künftigen Katastrophen Zuwendungen gemacht werden könnten, anzustreben und gleichzeitig die Frage der Mittelbeschaffung (durch Einzel- und Kollektivbeiträge, Spenden, usw) näher zu prüfen;
- 2) die Schweizerkolonien in den verschiedenen Ländern zu ermuntern, ihrerseits eine erste Selbsthilfeorganisation ins Leben zu rufen nach dem Beispiel, das die Italienschweizer

im letzten Weltkrieg gegeben haben;

- 3) diese Bestrebungen, sofern die Fonds in der Schweiz angelegt werden, im Rahmen der Möglichkeiten des Bundes auch materiell zu unterstützen, namentlich durch Gewährung einer Subvention, die dem Ertrag des Militärpflichtersatzes der Auslandschweizer entspräche;
- 4) Der Neuen Helvetischen Gesellschaft zu empfehlen, die Frage der Kapitalversicherung der Auslandschweizer (Auszahlung eines bestimmten Kapitals bei in Zukunft eintretenden Kriegsschäden) weiter zu prüfen, allenfalls durch eine Studienkommission, die aus Vertretern der Behörden, der privaten Versicherungsgesellschaften und der Auslandschweizer zusammengesetzt sein sollte.

Kapitel E

Transferierung von Auslandsguthaben

Durch die Unmöglichkeit oder starke Behinderung der Geldtransferierung vom Ausland in die Schweiz sind den noch im Ausland lebenden oder von dort heimgekehrten Landsleuten sehr starke Einbussen entstanden. Obschon die Expertenkommission die behördlichen Bemühungen, fortgesetzt Verbesserungen anzustreben, nicht verkennt und die erzielten Erfolge positiv bewertet, schlägt sie trotzdem einige Massnahmen vor, die ihr geeignet erscheinen, den Interessen der Geschädigten in vermehrtem Masse Rechnung zu tragen.

- 1) Die Expertenkommission stellte fest, dass es schon vor und während des letzten Weltkrieges häufig nicht möglich war, die Rechte der Auslandschweizer gegen die Devisenmassnahmen des Auslandes hinreichend zu schützen und eine Reihe von Verlusten auf diese Tatsache zurückzuführen ist. Sie erachtet es als dringend geboten, die Interessen der Geschädigten in vermehrtem Masse zu berücksichtigen. Um das zu erreichen,

empfiehlt die Expertenkommission

dem Bundesrat,

darauf Bedacht zu nehmen,

- a) dass in der Aussenhandelspolitik und namentlich beim Abschluss von Handels- und Wirtschaftsverträgen alles unternommen wird, um die Transferierung der Auslandsguthaben der Auslandschweizer und Rückwanderer, darunter auch Renten, Pensionen und Ersparnisse zu ermöglichen, allenfalls, wenn nötig, durch Schaffung besonderer Ueberweisungsmöglichkeiten;
 - b) dass den Interessen von Handel, Industrie und Finanz gewisse Konzessionen zugemutet werden, um eine befriedigende Lösung des Transfers zugunsten der geschädigten Auslandschweizer und Rückwanderer zu erzielen;
 - c) dass im Rahmen von Verhandlungen mit fremden Staaten wie bis anhin ein Vertreter des Politischen Departementes sich speziell mit der Behandlung der Auslandschweizer- und Rückwandererprobleme befasst mit dem Ziel, dass deren Bedürfnissen, namentlich auf dem Gebiete des Transfers, eine bevorzugte Behandlung zuteil wird.
- 2) Um einer neuen Schädigung der Auslandschweizer und Rückwanderer durch weitere Devisenmassnahmen des Auslandes entgegenzuwirken,

empfiehlt die Expertenkommission

dem Bundesrat,

vom Ausland Entgegenkommen der Schweiz gegenüber zu beanspruchen, wo das Ausland auf andern Gebieten Wert auf schweizerische Zugeständnisse legt.

- 3) Im weitern wird

dem Bundesrat

empfohlen, Anweisungen zu geben, dass zu Vorbesprechungen über neue Handels- und Wirtschaftsverträge mit dem Ausland Vertreter der Auslandschweizer und Rückwanderer beigezogen werden.

Kapitel F

Revision der eidg. Verrechnungssteuer zugunsten der Auslandschweizer

Die Expertenkommission befasste sich mit dieser Frage, weil nach ihrem Dafürhalten die jetzige Regelung für den

Schweizerbürger im Ausland ungünstig ist; es sollte auch ihm, wie dem Inlandschweizer, die Rückvergütung der an der Quelle abgezogenen Steuern bei Kapitalanlagen in der Heimat ermöglicht werden können. Obschon nach den Darlegungen der eidg. Steuerverwaltung darnach getrachtet wird, den Auslandschweizern durch den Ausbau der Doppelbesteuerungsabkommen mit andern Ländern besser entgegenzukommen, erachtet es die Expertenkommission, trotz bestehender technischer Schwierigkeiten, doch für möglich, einen gangbaren Weg für die Rückvergütung der Verrechnungssteuer auch an die Auslandschweizer zu finden.

Die Expertenkommission empfiehlt daher

dem Bundesrat,

einen Weg zu suchen, um eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer grundsätzlich auch an Schweizerbürger im Ausland zu ermöglichen. Die Rückerstattung schiene beispielsweise angebracht in Verbindung mit der Bezahlung des Militärpflichtersatzes bzw. der AHV-Beiträge. Wenigstens sollte eine Möglichkeit der Rückerstattung auf einige Jahre zurück vorgesehen werden für Auslandschweizer, die endgültig in die Heimat zurückgekehrt sind. Diese Möglichkeit sollte auch auf direkte Nachkommen erstreckt werden.

Kapitel G

Beschaffung zusätzlicher Geldmittel

Wie sich aus den vorhergehenden Kapiteln ergibt, wird für die Durchführung weiterer Massnahmen zugunsten der Auslandschweizer und Rückwanderer mit dem Anfall des Liquidationsanteils der Schweiz aus dem Abkommen von Washington gerechnet. Da die Grössenordnung dieses Anteils heute noch nicht bekannt ist, hat die Kommission die Frage der Beschaffung zusätzlicher Geldmittel nicht weiter diskutiert.

Kapitel HFreiwillige Alters- und Hinterlassenenversicherung der Auslandschweizer

Die Expertenkommission anerkennt die Ausdehnung der freiwilligen AHV auf die ~~Auslandschweizer~~. Sie ist dennoch der Meinung, dass an der jetzigen ~~Regelung~~ Verbesserungen, wo solche noch möglich und nützlich erscheinen, angebracht werden sollten, damit möglichst vielen Auslandschweizern der Beitritt zu dem Versicherungswerk erleichtert würde.

Die Expertenkommission empfiehlt

dem Bundesrat,

- 1) dahin zu wirken, dass in der praktischen Durchführung der AHV die Bedürfnisse der Auslandschweizer, wenn tunlich, noch besser als bisher schon berücksichtigt werden, damit möglichst viele Auslandschweizer der AHV beitreten können;
- 2) eine Gesetzesänderung in dem Sinne zu prüfen und den eidg. Räten allenfalls einen Vorschlag zu unterbreiten, dass die Auslandschweizer die Prämien wahlweise vom Bruttoeinkommen oder vom Nettoeinkommen mit einem angemessenen Zuschlag bezahlen können. Falls die Veranlagung zum Bruttoeinkommen beibehalten werden müsste, wird empfohlen, die Umrechnung für die Veranlagung der Prämienzahlungen nicht zum offiziellen Kurs, sondern zu den von der eidg. Steuerverwaltung angewendeten Sperrkursen vorzunehmen;
- 3) seine Bemühungen fortzusetzen, um durch den Abschluss weiterer Staatsverträge mit dem Ausland die Einbeziehung der Auslandschweizer in die Sozialversicherungs-Gesetzgebung der Gastländer und auch die gegenseitige Anrechnung von Prämienzahlungen zu erreichen;
- 4) zu prüfen, ob den alten Auslandschweizern, die keine Uebergangsrenten erhalten können, als Ersatz dafür eine besondere Hilfe, wenn möglich auf Grund des Bundesbeschlusses vom 17. Oktober 1946 über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer, gewährt werden kann.

Kapitel J

Schul- und Berufsausbildung der Auslandschweizerjugend

Das von der privaten Konferenz für Rückwandererhilfe in Zürich und dem Bund (s. Bundesratsbeschluss vom 23. November 1948) ins Leben gerufene besondere Hilfswerk, durch das im Ausland lebenden jungen Schweizerbürgern erleichtert werden soll, in der Schweiz Schulen zu besuchen, einen Beruf zu erlernen oder den Studien obzuliegen, befindet sich seit 1949 in Ausführung und verspricht gute Erfolge. Das vorhandene Kapital von 850'000 Franken, an das der Bund aus den eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen zur Verfügung stehenden Krediten 500'000 Franken und die Rückwandererhilfe einstweilen 350'000 Franken beigesteuert haben, kann für längere Zeit als ausreichend betrachtet werden.

Die Expertenkommission

befürwortet die Fortführung dieses Hilfswerkes zur Schul- und Berufsausbildung junger Auslandschweizer; zu den Fragen seiner weiteren Förderung und der künftigen Mittelbeschaffung bezog die Expertenkommission nicht Stellung, weil diese Angelegenheit zurzeit nicht akut ist.

Kapitel K

Wiederauswanderung und Wiederaufbau der Schweizerkolonien im Ausland

Bei der Behandlung dieses Kapitels ging die Expertenkommission von der Voraussetzung aus, dass nicht nur der Wiederauswanderung der infolge des Krieges heimgekehrten Schweizerbürger, sondern der Auswanderung schlechweg wie in der Vergangenheit so auch in der Zukunft grösste Beachtung geschenkt werden müsse. Die Auswanderung soll zwar im Rahmen des Möglichen und nach gesunden Prinzipien gefördert, doch nicht vom Staate gelenkt und nicht etwa in erster Linie als Mittel zur Behbung von Arbeitslosigkeit im Inland benutzt werden. Von der Schweiz aus sollten durch die Behörden und im Zusammenwirken mit allen interessierten Kreisen alle möglichen Schritte

unternommen werden, um den auswanderungsbereiten Landsleuten annehmbare Aufnahmebedingungen im Ausland zu schaffen und möglichst vielen jungen Schweizerbürgern einen Auslandsaufenthalt bieten zu können. Aber auch den Schweizerkolonien im Ausland wäre zuzumuten, die Auswanderung - auf lange Sicht - dadurch zu fördern, dass sie neuzuwandernden Landsleuten besonders durch moralische und materielle Hilfeleistung an die Hand gehen. Bei der Frage des Wiederaufbaues der Schweizerkolonien im Ausland ist nicht nur die zahlenmässige Verstärkung wichtig, so erwünscht sie mancherorts auch wäre. Ebenso bedeutungsvoll erschiene der Expertenkommission eine nachhaltige Verbesserung der Beziehungen des Auslandschweizertums zur Heimat zu sein. Sie trachtete daher darnach, Wege zu zeigen, um einmal den Kontakt zwischen den Kolonien und unseren Auslandsvertretungen enger zu gestalten, die Bedeutung und die Bedürfnisse des Auslandschweizertums bei den Bundesbehörden zu besserer Geltung zu bringen, sowie auch die Interessen der Auslandschweizer bei Verhandlungen des Bundes mit dem Ausland wirksamer gestalten zu können. Von grosser Bedeutung ist auch, den wechselseitigen Kontakt zwischen den Kolonien und der Heimat zu fördern und den massgebenden Bundesbehörden zu ermöglichen, die innerhalb der Kolonien gemachten Erfahrungen in vermehrtem Masse auszuwerten.

I. Um die Einwanderung von Schweizerbürgern in fremde Länder zu erleichtern,

empfehlte die Expertenkommission
den Schweizerkolonien im Ausland,

- a) strebsamen und würdigen Neuzuwandernden, besonders den jungen, jede mögliche und geeignete moralische, geistige und gesellschaftliche Unterstützung und Betreuung, ohne Rücksicht auf ihre soziale Stellung, zu bieten;
- b) Einrichtungen zu schaffen, um solchen Neuzuwandernden mit finanziellen Ueberbrückungsleistungen beizustehen, zum Beispiel mit Darlehen, durch Kautionsleistung bei den Behörden des Gastlandes oder Arbeitgebern, mit Reisebeiträgen usw. Solche Einrichtungen könnten nach dem Vorbild der Bürgerschaftsgenossenschaften gestaltet werden; an ihrem Risiko sollen sich auch die schweizerischen Behörden mit einer angemessenen Quote beteiligen.

dem Bundesrat

- c) bei den schweizerischen Wirtschaftsverbänden einen Vorstoss zu unternehmen, damit auch in Zukunft schweizerische Arbeitskräfte in Betrieben, die sich im Ausland unter schweizerischer Leitung befinden, oder die von der Schweiz aus auf

Grund geschäftlicher oder anderer Beziehungen beeinflusst werden können (insbesondere in Filialbetrieben schweizerischer Unternehmungen) in systematischer Weise berücksichtigt werden;

- d) dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit nahezu-
legen, es möchte seinen Aufklärungs-, Auskunfts- und Ver-
mittlungsdienst durch Sicherung der Mitarbeit der Schwei-
zerkolonien und der diplomatischen und konsularischen
Vertretungen im Ausland ausbauen und auch mit andern
schweizerischen Stellen, die sich mit Auslandschweizer-
fragen befassen, und mit öffentlich anerkannten Fachar-
beitsnachweisstellen in ständiger Fühlung bleiben. Wei-
terhin soll dem Problem der Rückwanderung und Wiederein-
gliederung der Rückwanderer in die schweizerische Wirt-
schaft die nötige Beachtung geschenkt werden.

II. Um den Kontakt zwischen den Schweizerkolonien und den schwei-
zerischen Auslandsvertretungen enger zu gestalten,

empfiehlt die Expertenkommission

dem Bundesrat,

den Leitern der diplomatischen und konsularischen Auslands-
vertretungen den Auftrag zu erteilen, sich der Interessen
und Bedürfnisse der Schweizerkolonien im Ausland dadurch in
vermehrtem Ausmass anzunehmen,

dass regelmässige Aussprachen der diplomatischen und
konsularischen Vertretungen mit den Schweizerkolonien,
sowie der Gesandtschaften mit den Konsuln und den Schwei-
zerkolonien abgehalten werden, an denen alle lebens-
wichtigen Fragen der Kolonien (geistiges Leben, Zusam-
menhalt, Erleichterung der Zuwanderung, wirtschaftliche
Lage und Bedürfnisse usw) besprochen werden sollen;

dass die diplomatischen und konsularischen Auslandsver-
treter sich in besonders enger Zusammenarbeit mit den
Schweizer-Vereinen für einen Geist guter Verbundenheit
und des gegenseitigen Verständnisses in den Kolonien
persönlich einsetzen oder, unter ihrer persönlichen
Verantwortung, ein besonders geeignetes Mitglied der
einzelnen Vertretung damit beauftragen;

dass vorübergehend ins Ausland abgeordnete höhere Beamte
auch ihrerseits durch persönliche Fühlungnahme mit den
Schweizerkolonien sich über die bestehenden Verhält-
nisse und die Zusammenarbeit mit den schweizerischen
Vertretungsbehörden orientieren.

III. Um die Bedeutung und die Bedürfnisse des Auslandschweizertums in der Bundesverwaltung in vermehrtem Masse zur Geltung bringen zu können,

empfiehlt die Expertenkommission

dem Bundesrat,

- a) das Politische Departement zu veranlassen, einen regelmässigen Erfahrungsaustausch einzurichten zwischen schweizerischen Auslandsvertretern, die sich momentan in der Schweiz befinden oder dahin zurückgekehrt sind, und den höheren Beamten der Bundesverwaltung, die sich mit Auslandschweizerfragen befassen;
- b) das Politische Departement und die übrigen Departemente, die Auslandschweizerfragen zu behandeln haben, zu veranlassen, in allen wichtigen, die Schweizer im Ausland betreffenden Fragen mit dem Auslandschweizerwerk der NHG ständige und enge Fühlung zu halten;
- c) die massgebenden Departemente zu veranlassen, die Auslandschweizerfragen auch in den Stoff der Fortbildungskurse für ihre höheren Beamten einzubeziehen. Kenner der Auslandschweizerprobleme sollen zu diesen Kursen beigezogen werden.

IV. Um die Interessen der Auslandschweizer bei Verhandlungen mit dem Ausland besser zur Geltung zu bringen,

empfiehlt die Expertenkommission

dem Bundesrat,

- a) bei Verhandlungen, beispielsweise über Handelsverträge und Clearingabkommen, Doppelbesteuerungsabkommen, Abkommen über Sozialversicherungsleistungen usw. die Interessen der Auslandschweizer und der Schweizerkolonien im Ausland besonders zu berücksichtigen, namentlich auch durch Schaffung einer möglichst weitherzigen Praxis für die Niederlassung und die Arbeitsbewilligungen in den betreffenden Ländern;
- b) bei der Vorbereitung derartiger Verhandlungen die Bedeutung der Auslandschweizer-Interessen gegenüber den Postulaten der verschiedenen Wirtschaftsgruppen konsequent geltend zu machen;
- c) dafür zu sorgen, dass bei im Ausland stattfindenden Verhandlungen die schweizerischen Delegationen mit den dortigen Schweizerkolonien Fühlung aufnehmen.

V. Um einen bessern wechselseitigen Kontakt zwischen den Schweizerkolonien im Ausland und der Heimat zu fördern,

empfiehlt, als besonders geeignete Mittel,
die Expertenkommission

dem Bundesrat,

- a) alle ins Ausland abgeordneten schweizerischen Delegationen oder Experten, wenn immer möglich, anzuweisen, die Verbindung mit den Kolonien nach einem vorher festzulegenden Programm und vorheriger Fühlungnahme mit dem Auslandschweizerwerk der NHG aufzunehmen;
- b) die diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland anzuweisen, die Korrespondenten der Schweizerpresse im Ausland über die Bedürfnisse und Wünsche der Kolonien zu orientieren;
- c) den Auslandschweizertagen der NHG wie bisher grösste Beachtung zu schenken.

VI. Um den massgebenden Departementen zu ermöglichen, die in den Schweizerkolonien im Ausland gesammelten Erfahrungen in vermehrtem Masse auszuwerten,

empfiehlt die Expertenkommission

dem Bundesrat,

- a) innerhalb der Bundesverwaltung eine Stelle zu schaffen, die sich mit der Vermittlung aller einschlägigen Erfahrungen an die in Betracht kommenden Departemente zu befassen hätte;
- b) Persönlichkeiten, welche nach längerem Wirken in bedeutender Stellung im Ausland nach der Heimat zurückkehren, einzuladen, den interessierten Departementen über ihre Erfahrungen und Feststellungen zu berichten.

Kapitel L

Aufklärung

Es handelt sich hier um die Frage, ob und durch welche Mittel in erster Linie die schweizerische Oeffentlichkeit, allenfalls

aber auch die Behörden, sowie die Auslandschweizer und Rückwanderer selbst über gewisse Auslandschweizerprobleme besser als bisher aufgeklärt werden sollen. Die Aufklärungsfrage ist weitschichtig und konnte bisher in den Unterausschüssen und der Gesamtkommission noch nicht abschliessend behandelt werden. Die letztere hat daher ein besonderes Komitee eingesetzt, das ihr bestimmte Vorschläge unterbreiten soll. Diese liegen noch nicht vor, sodass die Gesamt-Expertenkommission das Traktandum noch nicht verabschieden konnte. Sie behält sich vor, ihre bezüglichen Empfehlungen dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement in einem späteren Zeitpunkt zu unterbreiten.

Der vorliegende Bericht ist in einer Schlussitzung der Expertenkommission vom 21. Dezember 1950 durchberaten und genehmigt worden. Zur Unterzeichnung sind bevollmächtigt worden die Präsidenten der Unterausschüsse I und II, die Herren Nationalrat Schmid-Ruedin und Kantonsrat Dr. Hackhofer, sowie Herr Scheim, Chef der Zentralstelle für Auslandschweizerfragen.

M. Schmid-Ruedin
Hackhofer
Scheim

Anlage :

Verzeichnis der Mitglieder der Expertenkommission für Auslandschweizerfragen